

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/264/92-2026/106949

Dresden,  
4. Juni 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Christin Melcher (Fraktion  
BÜNDNISGRÜNE)**

**Drs.-Nr.: 8/6920**

**Thema: Planungen der Staatsregierung zur Schaffung geschlossener bzw.  
gesicherter Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige im Freistaat  
Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„In der öffentlichen Debatte hat die Sächsische Staatsministerin der Justiz  
zusätzlichen Handlungsbedarf im Umgang mit straffälligen Kindern und  
Jugendlichen betont und sich dabei für die Schaffung geschlossener bzw.  
gesicherter Einrichtungen zur Unterbringung Minderjähriger im Freistaat  
Sachsen ausgesprochen.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die  
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Welche konkreten Überlegungen bestehen innerhalb der  
Staatsregierung zur Schaffung geschlossener bzw. gesicherter  
Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige im Freistaat Sachsen?**

**Frage 2: Welche Ressorts oder Stellen befassen sich innerhalb der  
Staatsregierung mit entsprechenden Überlegungen und welcher Stand  
wurde in Prüf-, Abstimmungs- oder Entscheidungsprozessen bislang  
erreicht?**

**Frage 3: Welche Fallzahlen, Erkenntnisse oder wissenschaftliche Studien  
liegen der Einschätzung zugrunde, dass geschlossene  
Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige in Sachsen erforderlich  
sein, und welche Fachverbände oder Expert\*innen wurden oder werden  
in die Überlegungen einbezogen?**

**Frage 4: Wie soll das von der Staatsregierung angedachte Konzept  
geschlossener bzw. gesicherter Unterbringungsmöglichkeiten für  
Minderjährige konkret ausgestaltet werden, insbesondere hinsichtlich der**



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und  
Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Ziel- und Altersgruppen, der rechtlichen Grundlagen, der Dauer und Voraussetzungen der Unterbringung, der pädagogischen Konzepte, der Abgrenzung zu bestehenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wahrung von Kinderrechten?**

**Frage 5: Welche Investitions- und Betriebskosten werden für mögliche Einrichtungen kalkuliert, welche Finanzierungsanteile sollen durch das Land bzw. die Kommunen getragen werden und welche Haushaltsmittel sind hierfür vorgesehen oder eingeplant?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen **1 bis 5**:

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 1 i. V. m. § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, mithin im Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Dies betrifft auch den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII und konkret auch den Leistungsbereich der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII. Dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dessen Aufgaben nach § 85 Absatz 2 SGB VIII im Freistaat Sachsen durch das Landesjugendamt wahrgenommen werden, kommen als zuständiger Behörde nach § 45 SGB VIII die Aufgaben im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren zu.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil es sich hierbei um interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung handelt.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn der Prozess der Willensbildung und die Entscheidungsprozesse innerhalb der Staatsregierung sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping